

ENERGIESAMMELGESETZ

Wer bin ich und wie viel haben die Anderen?



SMART ENERGY



DIGITALISIERUNG



STRATEGIE



ENERGIE- & NETZVERTRIEB



SMART CITY



INFRASTRUKTUR

ESSAI

Die Auswirkungen auf die Begrenzungsmöglichkeiten bei EEG- und KWKG-Umlagen stehen im Fokus



EEG

Für Neuerungen sorgen vor allem §§ 62 a, b EEG:

- Neue Rahmenbedingungen zur Messpflicht und Drittmengenabgrenzung
- Verpflichtung zum Einbau eichrechtskonformer Messeinrichtungen bei Stromweiterleitung an Drittunternehmer auf dem Betriebsgelände (Definition) mit unterschiedlichen Umlagehöhen

KWKG
...

Anwendung neuer Mess- und Schätzregelungen auf:

- KWKG-Umlage
- Privilegierte Netznutzungsinhalte nach § 19 StromNEV
- Offshore-Haftungsumlage



Besonders betroffen sind **stromkostenintensive Unternehmen und Eigenstromanlagenbetreiber**



Die Rechtsfolge bei nicht regelkonformer Abgrenzung ist der **vollständige Entzug der Umlagenentlastung**

Bagatelle oder keine Bagatelle - das ist die entscheidende Frage

Bagatelle



- Geringfügiger Verbrauch: Kaffeekochen durch Mitarbeiter
- Nicht gesondert abgerechnet und auf dem Unternehmensgelände verbraucht: Laden des privaten Mobiltelefons
- Durch Leistungserbringung für das Unternehmen: Aufladen des Laptops eines Beraters

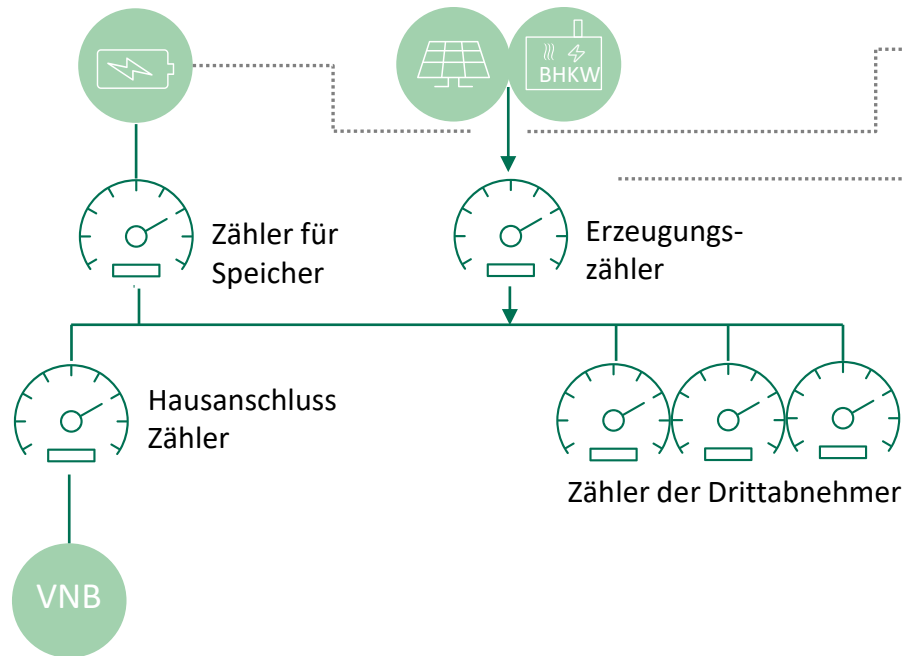
Keine Bagatelle



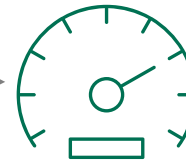
- Getränke und Snackautomaten
- E-Tankstellen für Mitarbeiter
- Geldautomaten
- Druck- und Kopiercenter
- Werbetafeln an Flughäfen und Bahnhöfen
- Energieverbrauch dritter Unternehmen auf dem Betriebsgelände
- Werkunternehmen, z.B. Baufirmen mit Großbaustellen

Der § 62 a EEG 2017 regelt die Einordnung der Stromverbräuche in Bagatellverbräuche und abzugrenzende Weiterleitungsmengen. Eine detaillierte Fallunterscheidung muss stattfinden, um wirtschaftsprüferfest abzugrenzen.

Ein Blick auf das zukünftige Messkonzept lohnt, um regelkonform Drittmengen abzugrenzen



Umgang mit Stromspeichern und Notstromaggregaten zwingend zu klären



Mengen sind nach § 62 b Absatz 5 EEG abzugrenzen: Mess- und eichrechtskonform in 15 Minuten Intervallen, vor allem bei KWK Anlagen!



Umgang mit Dienst- und Werkverträgen



Denn Messen bedeutet höhere Rechtssicherheit anstatt Schätzen und weniger Dokumentationsaufwand

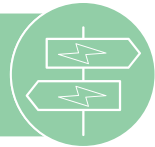
Vor allem bei **Eigenstromerzeugern** sind Mengen an Eigenstrom und weitergeleitete Mengen zwingend zu prüfen, zu erfassen und abzugrenzen!

Die Zeit drängt - ein wirtschaftsprüfertaugliches Messkonzept muss bis 2020 implementiert sein

01 Bestandsaufnahme Datenquellen, Messeinrichtungen, Energieverbraucher



02 Qualitative und quantitative Zuordnung der Energieflüsse



03 Messkonzept in Anlehnung an ISO 50015



04 Maßnahmenplan mit Priorisierung Make or Buy, Vergabe Submetering DL

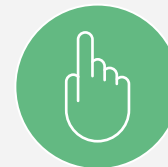


05 Roadmap zur Umsetzung

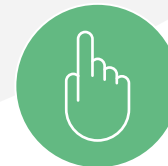


2020

ESSAI unterstützt bei der Analyse und Abgrenzung von Eigen- und Fremdverbrauch an Strommengen



gesetzeskonform



wirtschaftsprüfersicher